

Merkblatt

Vorschriften zur Textilkennzeichnung Informationen für Import, Herstellung und Handel

In Niedersachsen ist für die Marktüberwachung nach der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung und dem dazu ergangenen Textilkennzeichnungsgesetz das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Laves) mit Sitz in Oldenburg auf allen Stufen des Inverkehrbringens zuständig.

In diesem Merkblatt finden Sie als Inverkehrbringer von Textilien ausgewählte Informationen zu den Vorschriften über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Kennzeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen nach der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung sowie dem deutschen Textilkennzeichnungsgesetz und weitergehende Hinweise zur Information.

1. Rechtsgrundlagen zur Textilkennzeichnung

Mit der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, nachfolgend TextilKVO genannt) werden insbesondere folgende Sachverhalte geregelt:

- Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen,
- Vorschriften für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern,
- Kennzeichnung nicht textiler Teile tierischen Ursprungs (z. B. Fell oder Leder),
- Vorschriften über die Bestimmung der Faserzusammensetzung durch quantitative Analyse.

Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und bedarf hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Sie ist unmittelbar von den zuständigen Behörden anzuwenden.

Ziel der Verordnung ist es, durch Harmonisierung das Funktionieren des Binnenmarktes zu sichern und zu verbessern. Die Vorschriften sind in allen Ländern der Europäischen Union anzuwenden.

Die Verordnung dient insbesondere auch dem Schutz des Verbrauchers, der sich vor dem Kauf eines Textilerzeugnisses insbesondere über dessen Faserzusammensetzung sowie u.a. das Vorhandensein nicht textiler Teile tierischen Ursprungs informieren können soll.

Das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz (nachfolgend TextilKennzG genannt) schafft die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der TextilKVO und trifft insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit und den Befugnissen der beteiligten Behörden bei der Marktüberwachung und zu Ordnungswidrigkeiten.

Den Wortlaut der TextilKVO und des TextilKennzG können Sie über nachfolgende Links abrufen:

- Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 (TextilKVO) sowie Berichtigungen: www.eur-lex.europa.eu
- Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG): http://www.gesetze-im-internet.de/textilkennz_g_2016/index.html

2. Kennzeichnungsvorschriften nach der Europäischen TextilKVO

a) Für welche Textilien ist die Verordnung anzuwenden?

Nach Art.2 (1) müssen Textilerzeugnisse, wenn sie auf dem Unionsmarkt zur Vermarktung bereitgestellt werden, der Verordnung entsprechen.

Textilerzeugnisse in diesem Sinne sind Erzeugnisse, die ungeachtet ihres Herstellungsverfahrens ausschließlich Textilfasern (100%) enthalten (Art. 3 (1) a).

Den Vorschriften unterliegen jedoch gleichermaßen:

- Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %,
- Bezugstoffe von Möbeln, Regen- und Sonnenschirmen mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %,
- Textilkomponenten
 - o der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,
 - o von Matratzenbezügen
 - o von Bezügen von Campingartikeln,sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen.

Sofern nicht kennzeichnungspflichtige Textilien freiwillig gekennzeichnet werden, muss die Kennzeichnung den Vorschriften der TextilKVO entsprechen (Art. 2 (2) d),

Ausgenommen vom Geltungsbereich der TextilKVO sind:

- Textilerzeugnisse, die zur weiteren Bearbeitung ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen übergeben werden,
- maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbständigen Schneidern hergestellt werden.

b) Weitere Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht besteht für diejenigen Textilerzeugnisse, die im Anhang V der TextilKVO aufgelistet sind (Artikel 17 Absatz 2 TextilKVO), z. B. Täschnerwaren aus Spinnstoffen (z. B. Taschen, Koffer, Rucksäcke), textile Teile von Schuhen, usw.

c) Welche Bestandteile eines Textilerzeugnisses sind zu kennzeichnen?

Kennzeichnungs- bzw. etikettierungspflichtig nach der TextilKVO sind nicht alle Bestandteile eines Textilerzeugnisses. Vielmehr sind nach Artikel 19 TextilKVO i. V. m. Anhang VII bestimmte nicht textile (z. B. Metallknöpfe) und näher bestimmte textile Bestandteile (z. B. Bordüren) vom Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses abzuziehen. Angabepflichtig sind nur die Gewichtsanteile derjenigen Fasern, die nach Abzug der nicht zu berücksichtigenden Artikel übrig bleiben (sog. Nettotextilgewicht).

d) In welcher Sprache muss die Etikettierung vorhanden sein?

Die Etikettierung oder Kennzeichnung erfolgt nach Artikel 16 Absatz 3 in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Textilerzeugnis dem Verbraucher bereitgestellt wird, es sei denn, der jeweilige Mitgliedsstaat schreibt etwas anderes vor (Art. 16 (3). TextilKVO).

Von der Ausnahmemöglichkeit ist im Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG) kein Gebrauch gemacht worden. Bezeichnungen in anderen Sprachen dürfen, sofern sie der amtlichen Übersetzung entsprechen, als Ergänzung hinzugefügt werden, vgl. § 4 Absatz 7 TextilKennzG.

e) Zulässige Textilfaserbezeichnungen

Für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen auf Etiketten und Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen dürfen nach Artikel 5 TextilKVO nur die Textilfaserbezeichnungen, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, verwendet werden.

Abweichende Faserbezeichnungen, Abkürzungen, Wortverbindungen u. ä. sind nicht zulässig. Zu den Voraussetzungen, unter denen die Bezeichnungen sonstige Fasern, Halbleinen oder sonstige Fasern verwendet werden dürfen, vgl. Artikel 9 Absätze 2 bis 5 TextilKVO.

Zusätzliche Angaben sind nur unter den Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 2 Satz 3 TextilKVO zulässig, d. h. die Angabe muss räumlich und grafisch getrennt von der zulässigen Faserbezeichnung erfolgen, z. B. als Klammerzusatz und durch einen Zwischenraum abgesetzt von der Fasergehaltsangabe.

Beispiel: 100% Baumwolle [Bio-Baumwolle]

Für Markenzeichen und Firmenbezeichnungen gilt die Sonderregelung nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 TextilKVO.

Die Verwendung der Bezeichnung Schurwolle in einem Etikett oder der Kennzeichnung ist in Artikel 8 in Verbindung mit Anhang III TextilKVO geregelt. Sie ist nur erlaubt, wenn das Wollerzeugnis ausschließlich aus einer Wollfaser besteht, niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war, keinem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- oder Filzprozess unterlegen hat und keiner faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt war. Bei einer Mischung mit anderen Fasern darf die Bezeichnung Schurwolle nur unter den Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 2 TextilKVO verwendet werden.

f) Reine Textilerzeugnisse

Nach Artikel 7 TextilKVO dürfen nur Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, mit den Zusatz 100%, rein oder ganz etikettiert oder gekennzeichnet werden. Artikel 7 Absatz 2 TextilKVO regelt, unter welchen Voraussetzungen textile Fremdfasern in Textilerzeugnissen, die aus einer Faser bestehen, unbeachtlich sind und legt hierfür Höchstgrenzen fest.

g) Multifaser-Textilerzeugnisse

Für Textilerzeugnissen, die aus mehreren textilen Fasern bestehen, bestimmt Artikel 9 Absatz 1 TextilKVO, dass die Gewichtsanteile aller im Erzeugnis enthaltenen Textilfasern in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben sind.

Beispiel: 60% Baumwolle, 40 % Wolle

h) Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse

Textilkomponenten sind Teile eines Textilerzeugnisses mit feststellbarem Fasergehalt (Art 3 (1) d)). Sie werden durch z.B. Nähen, Kleben, Schweißen zu einem Erzeugnis zusammengefügt.

Für Textilerzeugnisse, die aus zwei oder mehr Textilkomponenten mit unterschiedlicher Faserzusammensetzung bestehen, sieht Artikel 11 Absatz 1 TextilKVO vor, dass auf dem Etikett oder der Kennzeichnung der Textilfasergehalt für jede Komponente gesondert anzugeben ist, z. B. Hemd, dessen Vorder- und Rückenteil einen unterschiedlichen Fasergehalt haben.

Beispiel: Vorderteil: 100% Polyamid Rückenteil: 80% Polyacryl, 20 % Viskose

Nach Artikel 11 Absatz 2 TextilKVO entfällt die gesonderte Kennzeichnung für Textilkomponenten, die weniger als 30% des Gesamtgewichts des Textilerzeugnisses ausmachen und bei denen es sich nicht um Hauptfutterstoffe handelt. Sofern beide Voraussetzungen erfüllt sind, muss keine Angabe zu dieser Textilkomponente in der Fasergehaltsangabe gemacht werden.

i) Kennzeichnung nicht textiler Teile tierischen Ursprungs

Nicht textile Teile tierischen Ursprungs in Textilerzeugnissen sind unter Verwendung des Hinweises „*Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs*“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung von Erzeugnissen, die solche Teile enthalten, anzugeben, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden (Art. 12 (1) der TextilKVO).

Sie darf nicht irreführend sein und muss so erfolgen, dass sie vom Verbraucher ohne Schwierigkeiten verstanden wird (Art. 12 (2) der TextilKVO)

Das Gesetz sieht keine Mindestmengen oder -anteile vor. Damit sind auch kleinste Mengen oder Anteile durch den vorgeschriebenen Hinweis zu kennzeichnen. Die Angabe „*Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs*“ darf nicht verändert werden. Zusätze, die diese Angabe ergänzen, sind zulässig.

Beispiel für eine Jacke mit Hornknöpfen:

80 % Baumwolle, 20% Polyamid

Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs (Horn)

j) Wie ist die Kennzeichnung/Etikettierung vorzunehmen?

Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich sein und – im Fall eines Etiketts – fest angebracht sein (Art. 14 (1) Satz 2 der TextilKVO).

Das Anbringen eines Etiketts (Etikettierung i.S. des Art. 3(1)g) der TextilKVO.) erfolgt durch eine feste Verbindung wie Einnähen, Einkleben, Anhängen (sog. Hangtag).

Kennzeichnung ist die unmittelbare Angabe der erforderlichen Informationen durch Aufnähen, Aufsticken, Drucken, Prägen oder andere Technik des Anbringens Art. 3(1)h) der TextilKVO.)

Ein bloßes Beilegen des Etiketts genügt deshalb nicht. Dauerhaft in diesem Sinne bedeutet allerdings nicht, dass die Fasergehaltsangabe für die gesamte Nutzungsdauer des Textilerzeugnisses mit diesem verbunden sein muss. Der Kunde soll jedoch vor dem Kauf die Möglichkeit haben, sich über die Materialzusammensetzung zu informieren.

Eine Kennzeichnung oder Etikettierung am Textilerzeugnis selbst ist erst dann zwingend erforderlich, wenn es den Verbraucher erreicht. Bei der Lieferung innerhalb der Lieferkette an Wirtschaftsakteure oder zur Erfüllung öffentlicher Aufträge genügt es, wenn die Angabe zur Faserzusammensetzung in den Begleitpapieren (Handelsdokumenten) enthalten ist. Zu den Einzelheiten, vgl. Artikel 14 Absatz 2 und 3 TextilKVO.

Artikel 16 Absatz 1 TextilKVO stellt sicher, dass sich der Kunde bereits vor dem Kauf über die Faserzusammensetzung informieren können soll, unabhängig davon, wie der Kauf erfolgt. Nach dieser Vorschrift müssen die in den Artikeln 5, 7, 8 und 9 TextilKVO genannten Beschreibungen der Faserzusammensetzung in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen in einer Weise angegeben werden, dass sie leicht lesbar, sichtbar und deutlich erkennbar sind, sowie in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist.

Dies gilt jedoch bei Katalogen und Prospekten nur, wenn dem Kunden eine Bestellmöglichkeit angeboten wird. Werden Textilerzeugnisse hingegen in einem Prospekt ohne konkrete Bestellmöglichkeit beworben, ist dies ohne Textilkennzeichnung möglich.

Die Vorgaben des Artikels 16 TextilKVO gelten auch für Fälle, in denen der Kauf auf elektronischem Weg erfolgt, z. B. beim Verkauf über Online-Shops.

Artikel 17 Absätze 2-4 der TextilKVO normieren Ausnahmeregelungen

k) Wer unterliegt der Kennzeichnungspflicht (Artikel 15 TextilKVO)?

Der Verpflichtung zur Etikettierung oder Kennzeichnung nach den Vorgaben der TextilKVO und zur Sicherstellung der Richtigkeit der darin enthaltenen Angabe zur Faserzusammensetzung unterliegt zunächst der Hersteller des Textilerzeugnisses, wenn er dieses in Verkehr bringt, d. h. erstmalig auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt. Ist der Hersteller nicht in der EU niedergelassen, so treffen diese Pflichten den Einführer.

Auch ein Händler kann als Quasi-Hersteller diese Pflichten haben, wenn er ein Textilerzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt, das Etikett selbst anbringt oder den Inhalt des Etiketts ändert.

Den Händler als Wiederverkäufer trifft lediglich die Pflicht sicherzustellen, dass die von ihm auf dem Markt bereitgestellten Textilerzeugnisse gemäß den Vorgaben der TextilKVO gekennzeichnet sind. Es fällt jedoch nicht in seine Verantwortung, die Angabe der Faserzusammensetzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Allerdings muss er erkennbare Fehler korrigieren.

Alle vorstehend genannten Wirtschaftsakteure trifft ferner die Pflicht sicherzustellen, dass (sonstige) Informationen, z. B. werblicher Art, die bei der Bereitstellung auf dem Markt vorgelegt werden, nicht mit den in der TextilKVO vorgesehenen Bezeichnungen von Textilfasern und den Beschreibungen der Faserzusammensetzung verwechselt werden können.

Die Vorgaben der TextilKVO gelten auch für Online-Shops und im Versandhandel.

3. Marktüberwachung durch zuständige Behörden

Nach Artikel 18 TextilKVO überprüfen die nationalen Marktüberwachungsbehörden, ob die Faserzusammensetzung der Textilerzeugnisse mit der angegebenen Faserzusammensetzung dieser Erzeugnisse nach Maßgabe der TextilKVO übereinstimmt.

Die Marktüberwachung überprüft nach §7 und §9 TextilKennzG anhand von Stichproben:

- Textilerzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden auf Etikettierung/Kennzeichnung der Produkte,
- die Faserzusammensetzung,
- die Handelsdokumente

auf allen Stufen des Inverkehrbringens im Binnenmarkt einschließlich des Onlinehandels.

Zuständige Behörden können nach §11 des TextilKennzG:

- zu den üblichen Geschäftszeiten Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke betreten,
- Textilerzeugnisse besichtigen und prüfen oder prüfen lassen,
- Proben entnehmen/ Muster verlangen, diese sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
- weitere Unterlagen/Informationen anfordern.

Der Wirtschaftsakteur hat die Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen (§11 (4) des TextilKennzG).

Zuständige Behörden können nach §9 (4) und (5) des TextilKennzG Maßnahmen anordnen die das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen untersagen, wenn unvollständige oder unzutreffende Etikettierung festgestellt wurde.

Das TextilKennzG sieht für den Fall einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 10.000 Euro vor. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können zudem eingezogen werden.

4. Aufbewahrungspflichten nach dem TextilKennzG

Nach § 5 TextilKennzG sind die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer und Händler) zur Aufbewahrung von Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht, verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Hersteller und Einführer zwei Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht worden ist. Händler haben die Unterlagen so lange aufzubewahren, wie Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, auf dem Markt bereitgestellt werden.

5. Ergänzende Hinweise außerhalb der Marktüberwachung zur Textilkennzeichnung:

- Herstellerkennzeichnung nach § 6 ProdSG

Textilien fallen als Verbraucherprodukte unter die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Nach §6 (1) Satz 2 ist der Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen.

- Pflegekennzeichnung

In Deutschland ist die Pflegekennzeichnung nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Symbole der Pflegekennzeichnung sind markenrechtlich geschützt. Eigentümer der Marken ist das Groupement International d'Etiquetage pour l'Entretien des Textiles (GINETEX) mit Sitz in Paris. Die Pflegekennzeichnung ist außerdem Gegenstand der internationalen Norm ISO EN DIN 3758:2012. Die Rechte liegen bei den jeweiligen GINETEX Länderorganisationen.

- Ursprungskennzeichnung „Made in“

Die TextilKVO sieht keine Verpflichtung zur Herkunftsbezeichnung (Made in) vor. Wer dennoch derartige Angaben tätigt, ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

- Weitere ggf. zu beachtende Vorschriften

Des Weiteren können folgende Vorschriften ggf. zu beachten sein.

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB): <http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html>
- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV): <http://www.gesetze-im-internet.de/bedggstv/index.html>
- Preisangabenverordnung (PAngV): <http://www.gesetze-im-internet.de/pangv/index.html>
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten: www.eur-lex.europa.eu
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung): www.eur-lex.europa.eu

Informieren Sie sich, inwieweit noch andere Rechtsvorschriften berührt sein können.

Hinweis

Das Merkblatt stellt eine Zusammenfassung der wesentlichen geltenden Regelungen zur Textilkennzeichnung dar.

Auf jeder Stufe der Vermarktung trifft den Inverkehrbringer die Verpflichtung, die ihn betreffenden Pflichten für die Textilkennzeichnungspflicht zu beachten.

Es wird empfohlen, für den eigenen Verantwortungsbereich ein nachweisbares Verfahren der Eigenkontrolle bei Bezug und Weitergabe von kennzeichnungspflichtigen Textilien einzurichten.